16. Wahlperiode

Beschlussempfehlung

des Wahlprüfungsausschusses

Wahleinspruch des Herrn W. A., Mössingen

Der Landtag wolle beschließen,

den Einspruch des Herrn W. A., Mössingen, gegen die Landtagswahl vom 13. März 2016 zurückzuweisen und festzustellen, dass die Wahl, soweit angefochten, gültig ist.

29.09.2016

Der Berichterstatter: Der Vorsitzende:
Dr. Bernhard Lasotta Daniel Rottmann

Begründung

1.

Der Einsprecher hat mit Schreiben vom 13. März 2016, beim Landtag eingegangen am 15. März 2016, Einspruch gegen die Wahl zum 16. Landtag von Baden-Württemberg am 13. März 2016 eingelegt.

Der Einsprecher teilt mit, dass seine Mutter nicht im Wählerverzeichnis eingetragen gewesen sei und deshalb nicht wählen konnte. Dies beruhe darauf, dass sie für sämtliche Angelegenheiten unter Betreuung stehe.

Der Einsprecher wendet sich gegen die Regelung, dass das Wahlrecht ausgeschlossen ist, wenn für die Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist (§ 7 Absatz 2 Nummer 2 Landtagswahlgesetz – LWG). Er rügt ferner, dass auf diese Folge der Betreuung vor deren Anordnung nicht hingewiesen wurde.

2.

Der Wahlprüfungsausschuss hat zu dem Einspruch eine Stellungnahme der Landeswahlleiterin eingeholt. Darin wird ausgeführt:

Nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 LWG ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, was ebenso gilt, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

Ausgegeben: 02.11.2016

Für die Mutter des Einspruchsführers ist zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer durch Beschluss des Notariats Mössingen – Betreuungsgericht – vom 4. März 2015 bestellt. Die Mutter des Einspruchsführers war daher zu Recht nicht im Wählerverzeichnis der Stadt Mössingen eingetragen und wurde mangels Bestehen eines Wahlrechts auch nicht zur Wahl zugelassen.

Soweit sich der Einspruchsführer gegen die gesetzliche Regelung wendet, macht er keinen Wahlfehler nach § 1 Absatz 1 Landeswahlprüfungsgesetz (LWPrG) geltend. Nach § 1 Absatz 3 LWPrG können die Verfassungsmäßigkeit und die Rechtsgültigkeit des Wahlgesetzes und der Wahlordnung im Wahlprüfungsverfahren nicht nachgeprüft werden.

Hiervon unabhängig ist Folgendes anzumerken:

§ 7 Absatz 2 Nummer 2 LWG entspricht wörtlich § 13 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG).

Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention, die seit 2009 in Deutschland geltendes Recht ist, sieht vor, dass Menschen mit Behinderungen ihre politischen Rechte, insbesondere das Wahlrecht, gleichberechtigt mit anderen wahrnehmen können. Die Bundesregierung hat in der Begründung des Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in innerstaatliches Recht (BT-Drs. 16/10808) ausgeführt, an den gesetzlich festgeschriebenen Ausnahmefällen des § 13 Nummer 2 und 3 BWG werde festgehalten, weil das Wahlrecht als höchstpersönliches Recht nur Personen zustehen soll, die rechtlich in vollem Umfang selbständig handlungs- und entscheidungsfähig sind. Darüber hinaus stehe dies im Einklang mit den Vorgaben des Artikel 29 a der UN-Konvention, weil diese Bestimmung nur die in Artikel 25 des Zivilpakts schon festgeschriebenen staatlichen Verpflichtungen wiedergebe, aber keine weitergehenden politischen Rechte für Menschen mit Behinderungen begründe. Für das in Artikel 25 b des Zivilpakts verankerte Recht, bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen zu wählen und gewählt zu werden, sei aber allgemein anerkannt, dass ein Ausschluss vom Wahlrecht auf gesetzlich niedergelegten Gründen beruhen darf, die objektiv und angemessen sind. Dies werde etwa für den Fall der Unzurechnungsfähigkeit oder einer strafgerichtlichen Verurteilung in Ansehung von Straftat und Strafmaß angenommen.

Nachdem der Bundesrat im März 2013 (BR-Drs. 49/13) die Entschließung gefasst hat, dass der Ausschluss vom Wahlrecht u. a. von Menschen mit Behinderungen aufgrund einer Betreuung in allen Angelegenheiten einer politischen Überprüfung bedarf, und der Innenausschuss des Deutschen Bundestages zu der Thematik im Juni 2013 eine öffentliche Anhörung durchgeführt hat, gab die Bundesregierung im Dezember 2013 eine Studie mit dem Ziel in Auftrag, in Erfahrung zu bringen, welche Personenkreise von den Wahlrechtsausschlüssen in § 13 Nummer 2 und 3 BWG betroffen sind und in welchem Ausmaß. Die Studie soll der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag als wissenschaftliche Grundlage Hilfe bei der Entscheidung sein, ob es vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention mit Blick auf die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei bestimmten Gruppen von Menschen mit Behinderungen Handlungsbedarf gibt.

Die Studie wurde aktuell veröffentlicht. Eine ersatzlose Streichung der Vorschrift wird darin nicht empfohlen. Es bleiben aber die Bewertung der Studie durch Bund und Länder und das weitere Verfahren abzuwarten. Da in allen Wahlrechten in Bund und Ländern entsprechende Wahlrechtsausschlüsse für unter Vollbetreuung stehende Personen normiert sind, erscheint ein einheitliches Vorgehen des Bundes und der Länder angezeigt, bevor ggf. eine Änderung der Regelung in § 7 Absatz 2 Nummer 2 LWG erfolgt.

3.

Der Einsprecher war für die Landtagswahl wahlberechtigt und ist deshalb einspruchsberechtigt ($\S~2~LWPrG$).

Das Einspruchsschreiben ist beim Landtag am 15. März 2016 und damit vor der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses im Staatsanzeiger für Baden-Würt-

temberg am 8. April 2016 und folglich auch vor Beginn der Einspruchsfrist (§ 3 Absatz 2 LWPrG) beim Landtag eingegangen. Der Zulässigkeit eines Wahleinspruchs steht es jedoch nicht entgegen, wenn er bereits vor Beginn der Einspruchsfrist erhoben worden ist (Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Auflage, § 49 Rn. 26).

Der Einsprecher macht keine Wahlfehler im Sinne von § 1 Absatz 1 LWPrG geltend. Er wendet sich ausschließlich gegen Regelungen des Landtagswahlgesetzes. Nach § 1 Absatz 3 LWPrG können die Verfassungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit des Wahlgesetzes und der Wahlordnung im Wahlprüfungsverfahren jedoch nicht nachgeprüft werden.

4.

Der Wahlprüfungsausschuss kam zu dem Ergebnis, dass der Wahleinspruch zumindest offensichtlich unbegründet ist. Deshalb sah er gemäß § 6 Absatz 4 Landeswahlprüfungsgesetz durch einstimmigen Beschluss von einer mündlichen Verhandlung ab.

Anschließend fasste der Wahlprüfungsausschuss einstimmig den Beschluss, dem Plenum zu empfehlen, den Wahleinspruch zurückzuweisen und festzustellen, dass die Wahl, soweit angefochten, gültig ist.